

- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für:

- Genossenschaften des Handwerks)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer,
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe.

§ 2

Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen

(1) Für alle ab 1. Januar 1986 fortzuführenden Investitionen (Vorhaben, Tedlvorhaben, Maßnahmen) sind die vorliegenden Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen durch die Investitionsauftraggeber auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Preise umzurechnen.

(2) Ausgenommen von der Festlegung gemäß Abs. 1 sind die Investitionen, deren Realisierung vor dem 1. Januar 1986 begonnen wurde und die im Jahre 1986 planmäßig in Betrieb zu nehmen sind. Für diese Investitionen ist die Umrechnung auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise mit der Rechnungslegung durch die Auftragnehmer vorzunehmen. Dabei sind die Veränderungen gegenüber den vereinbarten Industriepreisen nachzuweisen. Die Auswirkungen auf den in der Grundsatzentscheidung bestätigten ökonomischen Nutzen und die Plan- und Bilanzwirksamkeit der Effektivität der Investitionen entsprechend den getroffenen Festlegungen¹ sind nachzuweisen.

(3) Die Umrechnung ist für den Investitionsaufwand und für die ökonomischen Leistungs- und Effektivitätskennriffern vorzunehmen. Die Veränderungen aus der Umrechnung der Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen für Investitionen sind durch die Investitionsauftraggeber nachzuweisen. Bei Investitionen, für die Kreditverträge mit der Bank abgeschlossen wurden, sind diese Veränderungen der zuständigen Bank unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Finanzierungsquellen sind neu zu bestimmen und zu bestätigen.

(4) Für alle nach dem 1. Januar 1986 neu zu beginnenden Investitionen sind die Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen zu den ab 1. Januar 1986 geltenden Preisen auszuarbeiten.

§ 3

Umrechnung der verbindlichen Preisangebote der Investitionsauftragnehmer bzw. Umrechnung der vereinbarten Industriepreise

(1) Als Grundlage für die Umrechnung der Dokumentationen zu den Grundsatzentscheidungen durch die Investitionsauftraggeber haben die Investitionsauftragnehmer die verbindlichen Preisangebote bzw. die vereinbarten Industriepreise auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 165) umzurechnen. Die Umrechnung von Lieferungen und Leistungen, für die keine verbindlichen Preisangebote bzw. auf dieser Grundlage vereinbarten Industriepreise vorliegen, ist durch den Investitionsauftraggeber vorzunehmen.

(2) Die Investitionsauftragnehmer und -auftraggeber haben die Umrechnungen auf der Grundlage der vom Amt für Preise herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten vorzunehmen. Die sich durch die Umrechnung ergebenden Veränderungen der verbindlichen Preisangebote oder der vereinbarten Industriepreise sind durch die Auftragnehmer gegenüber ihren Auftraggebern nachzuweisen.¹

¹ Wurden den Betroffenen direkt übergeben.

(3) Die umgerechneten verbindlichen Preisangebote der Investitionsauftragnehmer sind entsprechend den Rechtsvorschriften durch die Investitionsauftraggeber zu prüfen.

§ 4

Umrechnung der Bestände an Lieferungen und Leistungen

(1) Die entsprechend den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen am 1. Januar 1986 bei den Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern vorhandenen Bestände des Industrieanlagenbaues aus Zulieferungen und Leistungen der Kooperationspartner, die gegenüber den Generalauftragnehmern bzw. Hauptauftragnehmern abgerechnet wurden, die Bestände aus eigenen Zulieferungen und Leistungen und die Bestände an unfertiger Bauproduktion des Bauwesens sind gemäß der Anordnung vom 10. August 1983 über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln (GBl. I Nr. 23 S. 239) auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise umzurechnen. Die Umrechnung der Bestände an Lieferungen und Leistungen bei General- und Hauptauftragnehmern des Anlagenbaues ist auf der Grundlage der gemäß § 3 Abs. 1 umgerechneten verbindlichen Preisangebote bzw. vereinbarten Industriepreise vorzunehmen.

(2) Die am 1. Januar 1986 beim Investitionsauftraggeber vorhandenen Bestände aus abgerechneten und bezahlten, aber noch nicht als Grundmittel aktivierten Lieferungen und Leistungen sind auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise umzurechnen. Die Umrechnungsdifferenz ist zugunsten des Investitionsfonds zu buchen. Für abgeschlossene und durch den Investitionsauftraggeber bezahlte Investitionsleistungen erfolgen nach der Umrechnung der Bestände keine Zahlungen an die Investitionsauftragnehmer.

§ 5

Neue Grundsatzentscheidungen auf der Grundlage der umgerechneten Dokumentationen

(1) Auf der Grundlage der umgerechneten Dokumentationen sind neue Grundsatzentscheidungen durch die Verantwortlichen zu treffen, die die alten Grundsatzentscheidungen getroffen haben. Mit den neuen Grundsatzentscheidungen sind nachweisbar wirksame materielle Reduzierungen in Höhe von mindestens 10 % der sich aus der Preiserhöhung ergebenden Investitionsaufwandserhöhungen durch rationale und effektive Lösungen durchzusetzen. Hierzu haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Räte der Bezirke, Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe Maßnahmen für die in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführenden Investitionen festzuzeigen. Durch die Auftraggeber sind gemeinsam mit den Auftragnehmern entsprechende Vorschläge für die neue Grundsatzentscheidung auszuarbeiten. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, an der Ausarbeitung dieser Vorschläge mitzuwirken.

(2) Auf der Grundlage der neuen Grundsatzentscheidungen sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge über Lieferungen und Leistungen zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern entsprechend zu verändern.

(3) Die neuen Grundsatzentscheidungen gemäß Abs. 1 sind bis zum 30. September 1985 zu treffen. Dazu sind den Investitionsauftraggebern die umgerechneten verbindlichen Preisangebote gemäß § 3 Abs. 1 durch die Investitionsauftragnehmer auf der Preisbasis 1. Januar 1986 bis zum 31. Mai 1985 zu übergeben.

§ 6

Planausarbeitung

(1) Mit dem Planentwurf für 1986 ist das materielle Investitionsvolumen für die mit den Investitionsberatungen festgelegten Vorhaben für den Jahresanteil 1986 und die Folgejahre auf Preisbasis 2 — 1. Januar 1986 — einzureichen.

(2) Detaillierte methodische Regelungen über den Nachweis der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisän-